Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/10/13 KUVS-1341/6/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1993

Rechtssatz

Der Umstand, daß der verantwortliche Zulassungsbesitzer die Schaublätter des Fahrtenschreibers stets bereitstellt, exkulpiert dann nicht, wenn die Funktionstüchtigkeit des Fahrtenschreibers nicht gegeben war. Der handelsrechtliche Geschäftsführer hat darauf zu achten, daß der Fahrtenschreiber und der Wegstreckenmesser betriebsbereit sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at